

Satzungen

des

Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins, Section Schwerin i. M.

(Nach den Beschlüssen der Versammlung vom 7. Juni 1890.)

Zweck.

§ 1.

Die Alpenvereins-Section Schwerin i. M. hat den Zweck, im Anschluß an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein die Kenntnis der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erweitern und zu verbreiten, sowie deren Bereisung zu erleichtern.

Mittel.

§ 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Anlage einer Bibliothek, Regelung des Führerwesens, Herstellung und Verbesserung der Verkehrs- und Unterkunftsmittel, sowie überhaupt Unterstützung von Unternehmungen, welche den Alpenvereins-Zwecken dienen.

Die Versammlungen werden nach dem Ermessen des Vorstandes berufen und finden in der Regel monatlich einmal statt.

Jahresb. 2 u. 3. sind nicht getrennt.

Maabg. f. IV.
4780.

Satzungen
des
Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins,
Section Schwerin i. M.

(Nach den Beschlüssen der Versammlung vom 7. Juni 1890.)

Zweck.

§ 1.

Die Alpenvereins-Section Schwerin i. M. hat den Zweck, im Anschluß an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein die Kenntnis der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erweitern und zu verbreiten, sowie deren Vereisung zu erleichtern.

Mittel.

§ 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Anlage einer Bibliothek, Regelung des Führerwesens, Herstellung und Verbesserung der Verkehrs- und Unterkunftsmittel, sowie überhaupt Unterstützung von Unternehmungen, welche den Alpenvereins-Zwecken dienen.

Die Versammlungen werden nach dem Ermessen des Vorstandes berufen und finden in der Regel monatlich einmal statt.

Mitglieder.

§ 3.

(Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 28. Januar 1893.)

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand oder nach dessen Ermessen durch eine Sectionsversammlung.

§ 4.

Der in die Section Aufgenommene wird damit zugleich Mitglied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins mit allen Rechten und Pflichten eines solchen.

§ 5.

Jedes Mitglied zahlt innerhalb der ersten drei Monate des mit dem ersten Januar beginnenden Vereinsjahres einen jährlichen Beitrag von 10 Mark einschließlich des an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein abzuführenden Beitrages von 6 Mark.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Vereins- und Sectionsbeitrag für das laufende Jahr.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Das austretende Mitglied bleibt zur Entrichtung des Gesamtbeitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

Ein Mitglied, welches die Beitragsleistung nach Ablauf des Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung des Vorstandes unterläßt, gilt als ausgeschieden.

§ 7.

Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in der Generalversammlung, das Recht auf Antragstellung, Anspruch auf Benutzung des Sectionseigentums und auf Teilnahme an allen der Section zustehenden Erleichterungen.

Organe.

§ 8.

Organe der Section sind der Vorstand und die Generalversammlung.

Vorstand.

§ 9.

(Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 28. Januar 1892.)

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister und deren Stellvertretern.

Die Mitglieder des Vorstandes verteilen die Geschäfte unter sich und vertreten sich in Behinderungsfällen gegenseitig.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Alle Jahre scheidet die Hälfte seiner Mitglieder nach dem Dienstalter aus und ist für das nächstfolgende Geschäftsjahr nicht wiederwählbar. Die Wahl erfolgt durch schriftliche geheime Abstimmung. Es entscheidet dabei die absolute Stimmenmehrheit. Wird diese für ein oder mehrere Vorstandsmitglieder nicht erreicht, so findet für diese eine neue Wahl statt. Wird auch in diesem Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Mitgliedern statt, welche verhältnißmäßig die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte im Amte.

Falls ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres ausscheidet, können die übrigen Mitglieder an seiner Stelle eine Ergänzungswahl vornehmen.

§ 10.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, entscheidet in allen derselben nicht vorbehaltenen Angelegenheiten und stellt die Tagesordnung aller Versammlungen fest.

Er bestreitet die laufenden Ausgaben. Ueber alle anderen Ausgaben beschließt die Section in ihren Versammlungen.

§ 11.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Den Vorsitz sowohl im Vorstande wie in den Sectionsversammlungen führt der Vorsitzende oder dessen Vertreter.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12.

Nach außen wird die Section durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Urkunden, durch welche die Section verpflichtet werden soll, müssen außerdem durch ein zweites Vorstandsmitglied mit vollzogen werden.

Generalversammlung.

§ 13.

Die Generalversammlung beschließt über alle an sie gebrachten Anträge.

§ 14.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Januar jeden Jahres statt. In derselben wird

- a) der Jahresbericht vorgetragen,
- b) der Rechenschaftsbericht erstattet,
- c) von den mit Prüfung der Rechnung beauftragten Mitgliedern über das Ergebnis der Prüfung berichtet und darauf nach Befinden dem Schatzmeister Entlastung erteilt;
- d) der Voranschlag über Einnahme und Ausgabe für das neue Jahr festgestellt.

Demnächst erfolgt die Wahl von zwei Mitgliedern (und zwei Stellvertretern derselben), welche die Rechnung zu prüfen haben, und des neuen Vorstandes.

§ 15.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann von dem Vorstande jederzeit einberufen werden. Es muß dies geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt.

§ 16.

Die Einladung zu jeder Generalversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt in der Mecklenburgischen Zeitung und den Mecklenburger Nachrichten zu veröffentlichen.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt, abgesehen von den Fällen der §§ 9, 17 und 18, mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Protokolle der Generalversammlung sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Aenderung der Satzungen.

§ 17.

Ueber Aenderungen der Satzungen kann sowohl in der ordentlichen als auch in einer außerordentlichen Generalversammlung Beschluß gefaßt werden, sofern die bezüglichen, mit Gründen versehenen schriftlichen Anträge dem Vorstande so zeitig vorgelegt sind, daß sie auf die Tagesordnung gebracht werden können.

Sie erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

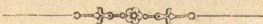
Auflösung.

§ 18.

Ueber die Auflösung der Section kann nur von einer Generalversammlung Beschluß gefaßt werden, welche zu diesem Zweck mindestens zwei Monate vor ihrem Zusammentritt in der im § 16 bezeichneten Weise einberufen wird.

Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auswärtige Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitgliede schriftlich übertragen.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt zugleich über das Vermögen der Section.





Satzungen

des

Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins, Sektion Schwerin i. M.

(Nach den Beschlüssen der Versammlungen vom 7. Juni 1890,
28. Januar 1893 und 23. Januar 1896.)

Zweck.

§ 1.

Die Alpenvereins-Sektion Schwerin i. M. hat den Zweck, im Anschluß an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein die Kenntnis der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erweitern und zu verbreitern, sowie deren Bereisung zu erleichtern.

Mittel.

§ 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Anlage einer Bibliothek, Regelung des Führerwesens, Herstellung und Verbesserung der Verkehrs- und Unterkunftsmittel, sowie überhaupt Unterstützung von Unternehmungen, welche den Alpenvereins-Zwecken dienen.

Die Versammlungen werden nach dem Ermessen des Vorstandes berufen und finden in der Regel monatlich einmal statt.

Mitglieder.

§ 3.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand oder nach dessen Ermessen durch eine Sektionsversammlung.

§ 4.

Der in die Sektion Aufgenommene wird damit zugleich Mitglied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins mit allen Rechten und Pflichten eines solchen.

§ 5.

Jedes Mitglied zahlt innerhalb der ersten drei Monate des mit dem ersten Januar beginnenden Vereinsjahres einen jährlichen Beitrag von 10 Mark einschließlich des an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein abzuführenden Beitrages von 6 Mark.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Vereins- und Sektionsbeitrag für das laufende Jahr.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Das austretende Mitglied bleibt zur Entrichtung des Gesamtbeitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

Ein Mitglied, welches die Beitragsleistung nach Ablauf des Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung des Vorstandes unterläßt, gilt als ausgeschieden.

§ 7.

Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in der Generalversammlung, das Recht auf Antragstellung, Anspruch auf Benutzung des Sektionseigentums und auf Teilnahme an allen der Sektion zustehenden Erleichterungen.

Organe.

§ 8.

Organe der Sektion sind der Vorstand und die Generalversammlung.

Vorstand.

§ 9.

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister und deren Stellvertretern.

Die Mitglieder des Vorstandes verteilen die Geschäfte unter sich und vertreten sich in Behinderungsfällen gegenseitig.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Alle Jahre scheidet die Hälfte seiner Mitglieder nach dem Dienstalter aus. Die Wahl erfolgt durch schriftliche geheime Abstimmung. Es entscheidet dabei die absolute Stimmenmehrheit. Wird diese für ein oder mehrere Vorstandsmitglieder nicht erreicht, so findet für diese eine neue Wahl statt. Wird auch in diesem Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Mitgliedern statt, welche verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Falls ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Jahres ausscheidet, können die übrigen Mitglieder an seiner Stelle eine Ergänzungswahl vornehmen.

§ 10.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, entscheidet in allen derselben nicht vorbehaltenen Angelegenheiten und stellt die Tagesordnung aller Versammlungen fest.

Er bestreitet die laufenden Ausgaben. Ueber alle anderen Ausgaben beschließt die Sektion in ihren Versammlungen.

§ 11.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Den Vorsitz sowohl im Vorstande wie in den Sektionsversammlungen führt der Vorsitzende oder dessen Vertreter.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12.

Nach außen wird die Sektion durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Urkunden, durch welche die Sektion

verpflichtet werden soll, müssen außerdem durch ein zweites Vorstandsmitglied mit vollzogen werden.

Generalversammlung.

§ 13.

Die Generalversammlung beschließt über alle an sie gebrachten Anträge.

§ 14.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Januar jeden Jahres statt. In derselben wird

- a) der Jahresbericht vorgetragen,
- b) der Rechenschaftsbericht erstattet,
- c) von den mit Prüfung der Rechnung beauftragten Mitgliedern über das Ergebnis der Prüfung berichtet und darauf nach Befinden dem Schatzmeister Entlastung erteilt;
- d) der Voranschlag über Einnahme und Ausgabe für das neue Jahr festgestellt.

Demnächst erfolgt die Wahl von zwei Mitgliedern (und zwei Stellvertretern derselben), welche die Rechnung zu prüfen haben, und des neuen Vorstandes.

§ 15.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann von dem Vorstande jederzeit einberufen werden. Es muß dies geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt.

§ 16.

Die Einladung zu jeder Generalversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt in der Mecklenburgischen Zeitung und den Mecklenburger Nachrichten zu veröffentlichen.

Die Beschlußfassung in der Generalversammlung erfolgt, abgesehen von den Fällen der §§ 9, 17 und 18, mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Protokolle der Generalversammlung sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Aenderung der Satzungen.

§ 17.

Ueber Aenderungen der Satzungen kann sowohl in der ordentlichen als auch in einer außerordentlichen Generalversammlung Beschluß gefaßt werden, sofern die bezüglichlichen, mit Gründen versehenen schriftlichen Anträge dem Vorstande so zeitig vorgelegt sind, daß sie auf die Tagesordnung gebracht werden können.

Sie erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Auflösung.

§ 18.

Ueber die Auflösung der Sektion kann nur von einer Generalversammlung Beschluß gefaßt werden, welche zu diesem Zweck mindestens zwei Monate vor ihrem Zusammentritt in der in § 16 bezeichneten Weise einberufen wird.

Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auswärtige Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitgliede schriftlich übertragen.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion.

